

## **Beschlussvorlage**

**VBE/3431/2024/GBE**

### **Beschluss über die Ausschreibung der LP 1-4 Gerätehaus der FFW Klein Kussewitz**

Amt/Aktenzeichen: BuE / Verfasser: Kehrhahn-von Leesen, Nicole	Erstellungsdatum: 26.11.2024 <b>Status: öffentlich</b>
-------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium
05.12.2024	Gemeindevertretung Bentwisch

**Sachverhalt:** In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.08.2020 zur Beschlussvorlage VBE/2689/2020/GBE unter TOP 15 wurde ein Grundsatzbeschluss zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Bereich des Sportplatzes beschlossen. Die Kosten für die Leistungsphasen 1 bis 4 wurden in das Produktkonto 01.12600.7852200 iHv 75.000,00 € eingestellt. Die Planung erfolgte durch Herrn Andreas Krüger indes ohne vorherige Ausschreibung. In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.06.2022 zur Beschlussvorlage VBE/2989/2022/GBE unter TOP 18 wurde ein Beschluss zum gemeindlichen Einvernehmen über den Bauantrag der Gemeinde Bentwisch über das Amt Rostocker Heide vom 22.04.2022, der auf der Grundlage der Planung von Herrn Dipl.-Ing. Andreas Krüger eingereicht worden war, gefasst. In der Beschlussvorlage (VBE 2989/2022/GBE) erfolgte u.a. folgender Hinweis:  
*Die Beauftragung der Erarbeitung des Bauantrages zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses erfolgte in Abstimmung mit dem stellvertretenden Bürgermeister Herrn Will und dem Bauausschussvorsitzenden Herrn Peithmann, an den Herrn Dipl.-Ing. Andreas Krüger. Ein Beschluss der Gemeindevertretung für die Vergabe von Planungsleistungen für die Leistungsphasen 1-4 (Genehmigungsplanung) liegt nicht vor. Auch wenn vereinbart wurde, dass der Gemeinde durch die Erarbeitung des Bauantrages keine Kosten entstehen, wird mit der Verwendung der Unterlagen ein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers erzeugt.*  
Eine Baugenehmigung wurde mit Datum vom 05.10.2022 erteilt. Mit Datum vom 08.08.2023 wurde ein Antrag auf SBZ (Sonderbedarfzuweisung) beim Innenministerium M-V gestellt. Mit Schreiben vom 15.04.2024 erklärte das Innenministerium, dass grundsätzlich eine Förderung bis zu einer Höhe von 500.000,00 € bei Vorliegen aller Voraussetzungen möglich sei. Am 29.04.2024 wurde seitens des Amtes Rostocker Heide ein Antrag (Feuerschutzsteuer beim Landkreis Rostock) auf Zuweisung i.H.v. 80.000,00 € nach § 25 FAG gestellt.  
Am 21.11.2024 erfolgte ein Telefonat mit Frau Arndt (Innenministerium; Vertretung von Herrn Raschert) bzgl. des laufenden SBZ Antrages. Es wurde besprochen, ob eine Änderung bzw. Nachholung der Planung mit allen dazugehörigen Schritten, Beschluss in der GV, Ausschreibung der LP 1-4 sowie Bauantragsverfahren den laufenden SBZ Antrag gefährde. Grundsätzlich nicht, Frau Arndt regte entsprechende (fortlaufende) Informationen an das Innenministerium an.

**Stellungnahme der Verwaltung:** Vorliegend wurden sowohl das Baugenehmigungsverfahren als auch der SBZ Antrag auf der Grundlage der Planungsleistungen von Herrn Dipl.-Ing. Andreas Krüger vorgenommen, ohne dass die LP 1-4 entsprechend ausgeschrieben wurden. Dies hat zur Folge, dass die Förderfähigkeit hierfür entfällt. Zudem sind Vergaben ohne Ausschreibung grundsätzlich nicht zulässig. Das Vergaberecht erlaubt zur Verfahrensvereinfachung lediglich bei Aufträgen unterhalb bestimmter Wertgrenzen freihändige

bzw. beschränkte Ausschreibungen ohne, dass es hierfür einer weiteren besonderen Begründung bedürfte.

Einzig § 6 Abs. 6 VOL/A bzw. [§ 14 UVgO](#) erlauben bei Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert von 500 Euro (VOL/A) bzw. 1000 Euro (UVgO) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Beschaffung ohne ein [Vergabeverfahren](#). Eine solche Vergabe eines Auftrages ohne Ausschreibung wird in der VOL/A als [Direktkauf](#) und in der UVgO als [Direktauftrag](#) bezeichnet.

Um ein rechtskonformes Verfahren zu gestalten, empfiehlt die Verwaltung, die Leistungsphasen 1-4 bzgl. des Neubaus eines geeigneten Feuerwehrgerätehauses in Klein Kussewitz auszuschreiben und das Innenministerium entsprechend regelmäßig ins Benehmen zu setzen.

**Finanzierung:**

Der Grundsatzbeschluss zur Ausschreibung hat keine finanziellen Auswirkungen. Erst mit der Beauftragung entstehen Kosten. Im PSK 12600.7852200 sind Haushaltsansätze geplant.

**Beschlussvorschlag:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentwisch beschließt, die Leistungsphasen 1-4 mit der Option einer Erweiterung für die LP 5-9 für den Neubau eines geeigneten Feuerwehrgerätehauses in Klein Kussewitz auszuschreiben.